

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gez. Konstanze Cleve
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde hat auf seiner Sitzung am 08.09.2008 nachfolgende Ergänzungssatzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Bauernende“ der Stadt Oebisfelde, OT Breitenrode beschlossen.

Beschluss-Nr. SROE-369-08-BV ERGÄNZUNGSSATZUNG

der Stadt Oebisfelde über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Bauernende“ in Oebisfelde, OT Breitenrode

Auf Grund des § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Außenbereichsfläche, bestehend aus Teilflächen der Flur 5, Gemarkung Breitenrode Flurstück 31/1, Größe insgesamt 255 qm, davon anteilig ca. 140 qm Flurstück 426/32, Größe insgesamt 961 qm, davon anteilig ca. 508 qm wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Breitenrode einbezogen.
(2) Die beigefügte Kartengrundlage einschließlich der textlichen Festsetzungen ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oebisfelde, 08.09.2008
gez. Silke Wolf, Bürgermeisterin

II. Jedermann kann die Ergänzungssatzung und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in

Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 06.02.2014
gez. Silke Wolf, Bürgermeisterin
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur öffentlichen Auslegung des

Vorentwurfs der Ergänzungssatzung Oebisfelde Siedlung-Nord

der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat in der Sitzung am 20.11.2013, Beschluss-Nr.: SROW-048-13-BLP, die Aufstellung einer Ergänzungssatzung als Bereich gemäß § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 BauGB beschlossen. Der zur Auslegung bestimmte Vorentwurf der Ergänzungssatzung Oebisfelde „Siedlung-Nord“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, liegt in der Zeit vom

03.03.2014 bis 04.04.2014

in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Oebisfelde, Lange Straße 20 (Burg-Pferdekopfhäuser) Bauamt, Zimmer 6, 39646 Oebisfelde-Weferlingen, während folgender Zeiten

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2.320 qm und besteht aus Flurstück 78, Flur 8, Gemarkung Oebisfelde. Das Gebiet wird im Norden und Osten durch die angrenzenden Wiesenflächen, im Süden durch Wohnbebauung und im Westen durch die angrenzende Straße Siedlung L24 begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Protokoll abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 21.01.2014
gez. S. Wolf
Bürgermeisterin
(Siegel)

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur öffentlichen Auslegung des

Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 15 „Röwitzer Straße“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, OT Buchhorst

Der vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in der Sitzung am 18.12.2013, Beschluss-Nr.: SROW-052-13-BLP gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Röwitzer Straße“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, OT Buchhorst bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und SPA Vorprüfung liegt in der Zeit vom

03.03.2014 bis 04.04.2014

in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Oebisfelde, Lange Straße 20 (Burg-Pferdekopfhäuser) Bauamt, Zimmer 6, 39646 Oebisfelde-Weferlingen, während folgender Zeiten

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet der Flur 8, Flurstücke 144, 145 und 146, Gemarkung Buchhorst wird westlich durch die Landstraße L22 (Röwitzer Straße), nördlich durch die bestehende Bebauung auf dem Grundstück Buchhorst, Röwitzer Straße 5 und östlich durch die angrenzende Wiesenfläche begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Protokoll abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 21.01.2014
gez. S. Wolf
Bürgermeisterin
Siegel

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde hat auf seiner Sitzung am 08.09.2008 nachfolgende Ergänzungssatzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Hinter den Gärten“ der Stadt Oebisfelde, OT Weddendorf beschlossen.

Beschluss-Nr. SROE-367-08-BV Ergänzungssatzung

der Stadt Oebisfelde über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Hinter den Gärten“ in Oebisfelde, OT Weddendorf

Auf Grund des § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Außenbereichsfläche, bestehend aus Teilflächen der Flur 11, Gemarkung Weddendorf
Flurstück 417, Größe insgesamt 7.207 qm, davon anteilig ca. 1.400 qm Flurstück 30/1, Größe insgesamt 20.960 qm, davon anteilig ca. 5.590 qm Flurstück 26/2, Größe insgesamt 14.369 qm, davon anteilig ca. 4.550 qm Flurstück 409/19, Größe insgesamt 30.082 qm, davon anteilig ca. 200 qm wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weddendorf einbezogen.
(2) Die beigefügte Kartengrundlage einschließlich der textlichen Festsetzungen ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oebisfelde, 08.09.2008
gez. Silke Wolf
Bürgermeisterin